



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Bachelorstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs
- § 6 Praktikum
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Studienleistungen und Modultelleistungen
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele des Bachelorstudiengangs

(1) Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) ist es, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten. Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie und Politikwissenschaft, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik, der Sozialstrukturanalyse sowie didaktische Grundfertigkeiten, gelerntes Wissen qualifiziert anzuwenden und weiterzugeben. Als zentrale fachspezifische, berufsrelevante Kernkompetenzen werden erstens theoretische Kenntnisse, und reflexive wie analytische Fähigkeiten, zweitens die adäquate Anwendung quantitativer und qualitativer sozialwissenschaftlicher Methoden vermittelt. Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Möglichkeit, spezielle Fragestellungen und Bereiche der Soziologie wie der Politikwissenschaft dem eigenen Interesse entsprechend auszuwählen und in selbstständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Ein siebenwöchiges Praktikum vertieft die Berufsqualifizierung der Studierenden.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) finden ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten unter anderem in unterschiedlichen Praxisfeldern der sozialwissenschaftlichen Forschung, im (Weiter-)Bildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in wissenschaftlichen Diensten der Parlamente, in Interessenvertretungen, Verbänden, Parteien, Stiftungen, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen, transnationalen sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM verfügt.

(2) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(3) Ist der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5

Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte), die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) umfasst die Bereiche:

- Didaktik der politischen Bildung,
- Politische Theorie und Ideengeschichte,
- Regierungslehre und Policyforschung,
- Systemanalyse und vergleichende Politikwissenschaft,
- Internationale Beziehungen und europäische Politik,
- Soziologische Theorie,
- Sozialstrukturanalyse,
- Spezielle Soziologien,
- Methoden und Statistik,
- Praktikum,
- Bachelorarbeit,
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen.

(3) Für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) werden im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Fremdsprachen-, Rhetorik-, Präsentations-, Medien-, IT-, Lern- und Soziale Kompetenz- und Bürgerkompetenz-Module empfohlen.

§ 6

Praktikum

(1) Ein Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) integriert.

(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(3) Praktika sind vorzugsweise in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

§ 7

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Die Beauftragten für die Förderung der Mobilität von Studierenden der Institute für Politikwissenschaft und Soziologie leisten Unterstützung bei der Wahl des Studienortes im Ausland und bei der Vorbereitung auf das Auslandssemester. Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit den Beauftragten der Institute für die Förderung der Mobilität von Studierenden eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement mit dem Studien- und Prüfungsausschuss abschließen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Es kann sich dabei um Überblicks- oder Spezialvorlesungen handeln.
- b. *Übungen*: sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt und dienen der Verfestigung der in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten.
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und leiten Studierende zu selbständiger Arbeit an. Sie sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt.
- d. *Tutorien*: werden von fortgeschrittenen Studierenden geleitet und bieten die Gelegenheit, Probleme des Studiums sowie Fragestellungen, die sich aus Lehrveranstaltungen ergeben, gemeinsam zu diskutieren. Sie dienen dem Monitoring der zugehörigen Veranstaltung, der Betreuung der Studierenden, dem Einüben von Lehrkompetenzen und der Förderung der Kommunikation der Studierenden untereinander.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9

Modulleistungen, Studienleistungen und Modulteilleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Kurzreferat*: Ein Kurzreferat fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 15 und 20 Minuten. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Kurzreferat kann auch als Gruppenkurzreferat erfolgen; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- b. *Übungsaufgaben*: Lösen von modulinhaltsbezogenen Übungsaufgaben.

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung zu einem oder mehreren Themenstellungen, die selbständig und in der Regel ohne Hilfsmittel zu bearbeiten sind. Die Dauer liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- b. *Hausarbeit*: Die Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 Normseiten bzw. 27.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einem vorgegebenen Thema, in der die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten logisch konsistent zusammenfassen und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen kann.
- c. *Mündliche Prüfung*: Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Sie kann als mündliche Einzelprüfung oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden; bei der Gruppenprüfung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- d. *Referat*: Ein mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars oder einer Übung, der in der Regel von 15 bis maximal 45 Minuten dauert. Dieser fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien, Medien sowie Präsentationstechniken können unterstützend eingesetzt werden. Ein Referat kann auch als Gruppenreferat mit maximal drei Personen erfolgen; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- e. *Take-Home-Prüfung*: Eine Take-Home-Prüfung ist eine unbeaufsichtigte schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal zehn Normseiten bzw. 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu einer oder mehreren vorgegebenen Fragen, die zu Hause unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln in einem Zeitraum von in der Regel zwei Tagen zu bearbeiten sind.
- f. *Forschungsposter*: Ein Forschungsposter ist eine Darstellung und Beantwortung einer Forschungsfrage im Umfang einer DIN A3 Seite, die unter Verweis auf einschlägige Literatur schriftlich und grafisch erstellt wird.
- g. *Empirischer Projektbericht*: Ein Projektbericht ist eine sachliche Darstellung des Geschehens in empirischen Forschungsprojekten einschließlich der strukturierten Darstellung von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Der Bericht wird in der Regel als Gruppenarbeit mit 5-15 Normseiten bzw. 9.000 bis 27.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer erstellt; dabei müssen die individuellen Leistungen der Teilnehmer deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- h. *Praktikumsbericht*: Ein Praktikumsbericht ist eine sachliche Darstellung des Geschehens oder die strukturierte Darstellung von Sachverhalten während eines Praktikums im Umfang von ca. fünf Normseiten bzw. 9.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- i. *Bachelorarbeit und mündliche Leistung*: siehe § 10.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende/n Modulveranstaltung/en nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Es gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Bachelorarbeit bildet ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Aushändigung des Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt zwölf Wochen.

(6) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 40 Normseiten bzw. 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 8) in der Fassung der Fünften Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte) vom 18.10.2017 (ABl. 2019, Nr. 3, S. 1) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studiengangübersicht

Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und Soziologie (180 Leistungspunkte)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Aufbaumodul Soziologische Theorie (T3)	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/160	4.
Basismodul soziologische Theorie (T2)	Nein	4	10	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	10/160	2.
Economy, State and Society (SO2)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/160	4.
Einführung in die Bildungs- und Erziehungssoziologie (BS1)	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/160	1.
Einführung in die Inferenzstatistik und Regressionsanalyse (M3)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/160	4.
Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/160	1.
Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
Einführung in soziologische Grundprobleme und Theorien (T1)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/160	1.
Formation of World Society (SO3)	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/160	5.
Methoden der Datenerhe-	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur und	10/160	2.

bung und der qualitativen Datenanalyse mit Projektarbeit (M1a) (FSQ integrativ)						Empirischer Projektbericht		
Methoden der deskriptiven Datenanalyse mit Projektarbeit (M2a) (FSQ integrativ)	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur und Empirischer Projektbericht	10/160	3.
[PO23] Abschlussmodul BA 180 Politikwissenschaft und Soziologie	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/160	6.
[PO23] Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/160	2.
[PO23] Basismodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/160	4.
[PO23] Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/160	1.
[PO23] Basismodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Take-Home-Prüfung	5/160	1.
[PO23] Didaktik der politischen Bildung für außerschulische Berufe	Nein	4	5	Nein	Nein	Take-Home-Prüfung	5/160	6.
[PO23] Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/160	1.
[PO23] Praktikum 10 LP (Politikwissenschaft und Soziologie BA 180)	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	6.
[PO23] Spezielle Methoden empirischer Sozialforschung	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur und Klausur	5/160	5.
Spezielle Themen der Soziologie (ST)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/160	5.

						oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat		
Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS 2)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat	5/160	6.
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtbereich A (Drei von vier Modulen sind zu wählen.)								
[PO23] Aufbaumodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/160	3.
[PO23] Aufbaumodul Politische Theorie und Ideengeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/160	5.

[PO23] Aufbaumodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/160	4.
[PO23] Aufbaumodul Systemanalyse und Vergleichende Politikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	10/160	4.
Wahlpflichtbereich B (Eins von drei Modulen ist zu wählen; Wahl je nach Bereich des Abschlussmoduls: wenn politikwissenschaftliche BA-Arbeit, dann Bildung, Beruf, Profession, wenn soziologische BA-Arbeit, dann Politik im Anthropozän/Ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft.)								
Bildung, Beruf, Profession (BS2)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/160	5.
[PO23] Ausgewählte Fragen der Politikwissenschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter	5/160	5.
[PO23] Politik im Anthropozän	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Take-	5/160	5.

						Home-Prüfung oder mündliche Prüfung oder Forschungsposter		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/160	2.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/160	3.